

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. März 1971

Nummer 29

### Inhalt

#### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
280	11. 2. 1971	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Dienstanweisung für die staatlichen Gewerbeaufsichtsämter des Landes Nordrhein-Westfalen; Zusammenwirken der Gewerbeaufsichtsbeamten mit den Sicherheitsbeauftragten . . . . .	356
8300	11. 2. 1971	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Anwendung des § 30 Abs. 2 bis 4 BVG und des § 40a BVG auf Berufsoffiziere, Offiziere des Truppensonderdienstes, Kriegsoffiziere, Reserveoffiziere und Berufsunteroffiziere der ehemaligen deutschen Wehrmacht sowie auf berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes . . . . .	356

#### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
<b>Ministerpräsident – Chef der Staatskanzlei</b>	
16. 2. 1971	357
16. 2. 1971	358
<b>Innenminister</b>	
10. 2. 1971	358
<b>Landtag Nordrhein-Westfalen</b>	
Verhandlungspunkte und Beschlüsse	
12. Plenarsitzung – 9. Februar 1971	359

280

**I.**

**Dienstanweisung**  
**für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter**  
**des Landes Nordrhein-Westfalen**  
**Zusammenwirken der Gewerbeaufsichtsbeamten**  
**mit den Sicherheitsbeauftragten**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 11. 2. 1971 — III A 1 — 1030/8046 — (III Nr. 2/71)

Die Bestimmungen der §§ 719 und 720 der Reichsversicherungsordnung sehen vor, daß der Unternehmer Sicherheitsbeauftragte zu bestellen hat, die ihn bei der Durchführung des Unfallschutzes unterstützen sollen. Bei der Ausbildung der Sicherheitsbeauftragten durch die Unfallversicherungsträger sind die für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden zu beteiligen.

Die Sicherheitsbeauftragten besitzen besondere Über-sicht über den Arbeitsablauf am 'eigenen' Arbeitsplatz und an den Arbeitsplätzen ihrer nächsten Mitarbeiter und können auf etwaige Mängel oder Gefahren am ehesten aufmerksam machen. Die Gewerbeaufsichtsbeamten sollten deshalb bei Revisionen diese Kenntnisse nutzen.

In der Dienstanweisung für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter des Landes Nordrhein-Westfalen, mein RdErl. v. 3. 9. 1964 (SMBL NW. 280), ist die Beteiligung der Sicherheitsorgane des Betriebes bei Betriebsrevisionen geregelt. Zu den Arbeits- und Sicherheitsorganen gehören auch die Sicherheitsbeauftragten. Um dies besonders klarzustellen, wird § 5 Abs. 3 der Anlage zum vorerwähnten RdErl. v. 3. 9. 1964 wie folgt geändert:

Bei der Erfüllung von Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes sind im Einvernehmen mit dem Unternehmer in der Regel die Arbeitsschutz- und Sicherheitsorgane zu beteiligen. Dazu gehören auch die Sicherheitsbeauftragten. Sie sind, wenn die Revision die ihnen zugewiesenen Betriebsbereiche erfaßt, zusätzlich einzuschalten. Satz 1 und 3 gelten nicht, wenn die genannten Organe im Betrieb nicht anwesend sind.

— MBl. NW. 1971 S. 356.

8300

**Anwendung**  
**des § 30 Abs. 2 bis 4 BVG und des § 40 a BVG auf**  
**Berufsoffiziere, Offiziere des Truppensonderdienstes,**  
**Kriegsoffiziere, Reserveoffiziere und Berufsunter-**  
**offiziere der ehemaligen deutschen Wehrmacht sowie**  
**auf berufsmäßige Angehörige des früheren**  
**Reichsarbeitsdienstes**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 11. 2. 1971 — II B 2 — 4201.3/4201.5/4222.1 — (3/71)

Zur Frage der Anwendung des § 30 Abs. 2 bis 4 BVG und des § 40 a BVG auf den oben genannten Personenkreis nehme ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung:

1. Berufsoffiziere der ehemaligen Deutschen Wehrmacht Aufgrund der beim Aufbau der Bundeswehr gewonnenen Erfahrungen kann nunmehr davon ausgegangen werden, daß ein aktiver Offizier der ehemaligen Deutschen Wehrmacht bei persönlicher und körperlicher Eignung wahrscheinlich in die Bundeswehr als Berufsoffizier eingestellt worden wäre. Voraussetzung ist allerdings, daß er im Jahre 1956 die Höchstaltersgrenze für die Einstellung nicht überschritten hatte.

Nach Nr. 1 Buchstabe c) der Bestimmungen über die Höchstaltersgrenze bei Einstellung in die Bundeswehr waren — bezogen auf den Dienstgrad bei der Einstellung — folgende Höchstaltersgrenzen vorgesehen:

Leutnant, Oberleutnant	45 Jahre,
Hauptmann, Kapitänleutnant	49 Jahre,
Major, Korvettenkapitän	51 Jahre,
Oberstleutnant, Fregattenkapitän	52 Jahre,
Oberst, Kapitän z. S.	56 Jahre.

Nach den Äußerungen des Bundesministers der Verteidigung ist die persönliche Eignung in der Regel nur dann verneint worden, wenn wesentliche charakterliche oder geistige Mängel festgestellt worden sind. Die Aussichten eines kriegsbeschädigten aktiven Offiziers der ehemaligen Deutschen Wehrmacht auf Einstellung in die Bundeswehr waren im allgemeinen geringer als bei einem volltauglichen Offizier. Schwerbeschädigte Offiziere konnten nur in begrenzter Anzahl für bestimmte Verwendungen eingestellt werden.

Mit Rücksicht auf die vom Bundesminister der Verteidigung gewonnenen Erfahrungen ist bei der Entscheidung über eine Höherbewertung der Minderung der Erwerbsfähigkeit gemäß § 30 Abs. 2 BVG, über den Berufsschadensausgleich gemäß § 30 Abs. 3 und 4 BVG und den Schadensausgleich gemäß § 40 a BVG bei Berufsoffizieren der ehemaligen Deutschen Wehrmacht oder deren Witwen grundsätzlich eine den Verhältnissen des Einzelfalles entsprechende Laufbahngruppe in der Bundeswehr zugunde zu legen. Ausnahmen sind nur zu machen, wenn Tatsachen bekannt sind, die einer Einstellung in der Bundeswehr auch ohne die Schädigungsfolgen wahrscheinlich entgegengestanden hätten. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn

- a) der frühere Berufsoffizier sich im Rahmen der freien Berufswahl auch ohne die Schädigung für einen anderen Beruf entschieden hätte,  
oder
- b) die persönliche Eignung aus den vorher genannten oder aus sonstigen offenkundigen Gründen nicht gegeben ist,  
oder
- c) die körperliche Eignung infolge von Gesundheitsstörungen, die nicht die Folge einer Schädigung sind, nicht bejaht werden kann,  
oder
- d) die für die maßgebende Laufbahngruppe vorgeschriebene Altershöchstgrenze zu dem Zeitpunkt, von dem an ein berufliches Betroffensein geltend gemacht wird, oder bei Beginn des Aufbaues der Bundeswehr (1. 1. 1956) erreicht war.

Sofern in Einzelfällen Zweifel auftreten, ob bekannte Tatsachen die persönliche Eignung des Betroffenen beeinträchtigen, ist der Bundesminister der Verteidigung auf dem Dienstwege unter Darlegung dieser Tatsachen um Auskunft zu bitten.

Nach Auffassung des Bundesministers der Verteidigung wird in der Regel eine Einstufung für „Berufsoffiziere mit Bezügen nach Besoldungsgruppen ab A 13“ gemäß § 4 Abs. 2 DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG in Betracht kommen. Liegen allerdings Anhaltspunkte dafür vor, daß der ehemalige aktive Offizier auch ohne die Schädigungsfolgen einen entsprechenden Dienstgrad nicht erreicht hätte, so ist von dem tatsächlich erreichten oder dem Dienstgrad auszugehen, der wahrscheinlich erreicht worden wäre.

2. Offiziere des Truppensonderdienstes

Ehemalige Berufsbeamte der früheren Wehrmacht, die während des Krieges als Offiziere des Truppensonderdienstes übernommen worden sind, konnten unter den gleichen Voraussetzungen wie ehemalige aktive Offiziere mit einem entsprechenden Dienstgrad als Berufsoffiziere in die Bundeswehr eingestellt werden. Für diesen Personenkreis gelten die Ausführungen unter Nr. 1 entsprechend.

3. Berufsunteroffiziere der ehemaligen Deutschen Wehrmacht

Bei der Beurteilung der Frage, welcher Berufs- oder Wirtschaftsgruppe die aktiven Unteroffiziere der ehemaligen Deutschen Wehrmacht ohne die Schädigungsfolgen wahrscheinlich angehören würden, ist davon auszugehen, daß der aktive Unteroffizier an die Begründung dieses Dienstverhältnisses vorzugsweise die Erwartung geknüpft hat, nach Beendigung des Militärdienstes Beamter zu werden. Deshalb kann bei diesem Personenkreis im allgemeinen die Stellung eines Beamten des mittleren Dienstes als Vergleichsmaßstab

herangezogen werden. Eine Höherbewertung der Minderung der Erwerbsfähigkeit sowie die Gewährung eines Berufsschadensausgleichs oder eines Schadensausgleichs kommt danach in der Regel nur in Betracht, wenn das Erreichen einer derartigen oder einer gleichwertigen Stellung wahrscheinlich durch die Schädigungsfolgen vereitelt worden ist. Eine Stellung als Beamter des gehobenen Dienstes kann nur als Vergleichsmaßstab herangezogen werden, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß eine entsprechende berufliche Stellung ohne die Folgen der Schädigung erreicht worden wäre.

Im übrigen gelten hinsichtlich der charakterlichen und geistigen Eigenschaften der Berufsunteroffiziere die für Berufsoffiziere aufgezeigten Merkmale sinngemäß.

#### 4. Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes

Für die Entscheidung über die Höherbewertung der Minderung der Erwerbsfähigkeit und über einen Berufsschadensausgleich oder Schadensausgleich bei berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes bzw. deren Witwen sind die gleichen Maßstäbe anzuwenden, wie ich sie in meinem Runderlaß v. 28. 7. 1965 (SMBI. NW. 8300) und zu Nr. 1 bis 3 dieses Rundschreibens aufgestellt habe. Allerdings ist zu beachten, daß für diesen Personenkreis mit der Auflösung des Reichsarbeitsdienstes im Jahre 1945 die Grundlage ihres Berufes entfallen ist. Ein grundsätzlicher Unterschied zwischen den Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes und den aktiven Offizieren der ehemaligen Deutschen Wehrmacht besteht insoweit, als für die Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes im Gegensatz zu den Berufsoffizieren der ehemaligen Deutschen Wehrmacht nicht die Möglichkeit bestand, ihren früheren Beruf erneut ausüben zu können, weil eine dem Reichsarbeitsdienst vergleichbare Institution nach dem zweiten Weltkrieg nicht wieder errichtet worden ist.

Die Frage, welche Gruppen von Reichsarbeitsdienstführern mit den Berufsoffizieren vergleichbar sind, ist unter Berücksichtigung der Ausführungen in meinem Runderlaß v. 28. 7. 1965 unmittelbar nur für die Fälle des § 40 a Abs. 2 Satz 2 erste Alternative BVG bedeutsam. Nach § 55 Abs. 1 Satz 3 G 131 sind bei Anwendung des G 131 die mittleren und höheren Reichsarbeitsdienstführer wie Berufsoffiziere zu behandeln. Bei der Anwendung von § 40 a Abs. 2 Satz 2 erste Alternative BVG ist entsprechend zu verfahren. Das zum Vergleich heranzuziehende Durchschnittseinkommen ist nach § 4 Abs. 2 der VO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG zu bestimmen. Bei den ehemaligen mittleren und höheren RAD-Führern ist von einer bei dem Feldmeister beginnenden Einheitslaufbahn auszugehen, so daß die auf Laufbahngruppen der Beamten abgestellte Vorschrift des § 4 Abs. 1 der VO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG nicht zu gerechten Ergebnissen führen kann.

Wie Berufsoffiziere mit Bezügen nach Besoldungsgruppen bis A 11 (§ 4 Abs. 2 der VO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG) sind zu behandeln Feldmeister, Oberfeldmeister und Oberstfeldmeister. Vom Arbeitsführer an aufwärts sind frühere Angehörige des Reichsarbeitsdienstes wie Offiziere mit Bezügen nach Besoldungsgruppe ab A 13 BBesG zu behandeln.

#### 5. Kriegs- und Reserveoffiziere

Bei Kriegs- und Reserveoffizieren lag — im Gegensatz zu den Berufsoffizieren oder den Offizieren des Truppensonderdienstes, die als Berufsbeamte ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit eingegangen waren — nur eine begrenzte oder gar keine Verpflichtung für eine bestimmte Dienstzeit vor. Bei diesem Personenkreis kann daher grundsätzlich nicht davon ausgegangen werden, daß sie ohne die Schädigung eine Einstellung in die Bundeswehr als aktive Offiziere angestrebt hätten. Vielmehr ist im allgemeinen anzunehmen, daß sie in ihren zivilen Berufen verblieben wären. Sofern jedoch im Einzelfall besondere Verhältnisse vorliegen, die es wahrscheinlich machen, der Berechtigte hätte sich ohne die Schädigung um eine Einstellung in die Bundeswehr bemüht, kann — wenn außer der Schädigung keine Gründe vorliegen, die ihn

für eine Aufnahme in die Bundeswehr ungeeignet erscheinen lassen — davon ausgegangen werden, daß eine Einstellung erfolgt wäre. Maßgeblich für die Einstellung war nämlich nicht das Dienstverhältnis in der ehemaligen Wehrmacht, sondern allein die Eignung für den Dienst in der Bundeswehr.

Zur Erläuterung der verschiedenen Dienstverhältnisse gebe ich nachstehend ein Schreiben des Bundesministers der Verteidigung auszugsweise bekannt:

„Der Unterschied zwischen Kriegsoffizieren und aktiven Offizieren lag an der eingegangenen Dienstzeitverpflichtung. Die aktiven Offiziere waren zu unbegrenzter Dienstzeit in der Wehrmacht verpflichtet und rechneten zu den Berufssoldaten. Kriegsoffiziere waren dagegen nur eine begrenzte oder gar keine Verpflichtung eingegangen. Die Unterscheidung zwischen Kriegsoffizieren und Reserveoffizieren war jedoch bei den Wehrmachtteilen nicht einheitlich.

Im Heer gehörten zum Kriegsoffiziersnachwuchs alle für die Offizierslaufbahn geeigneten Soldaten, die sich nur auf begrenzte Dienstzeit verpflichtet hatten (Berufsunteroffiziere) bzw. keine Verpflichtung eingegangen waren. Die Nichtverpflichteten wurden nach der Beförderung zum Offizier als Angehörige des Reserveoffizierskorps (d. R.) geführt. Die ehemaligen Berufsunteroffiziere bildeten eine besondere Dienstaltersliste C (Kriegsoffiziere), bis sie mit Wirkung vom 1. 10. 1942 allgemein zu den aktiven Offizieren überführt wurden. Von da an wurden Berufsunteroffiziere bei Eignung zum Offizier nur noch zum aktiven Offizier befördert. Der Begriff ‚Kriegsoffiziersnachwuchs‘ entfiel ab April 1943.

In der Luftwaffe wurden alle diejenigen Offiziere als ‚Kriegsoffiziere‘ bezeichnet, die während des Krieges zum Offizier befördert worden waren und nicht dem Berufsoffizierstand angehörten. Die Kriegsoffiziere wurden in einer besonderen Dienstaltersliste D geführt. Über ihre spätere Übernahme zu den Berufsoffizieren oder zu den Offizieren des Beurlaubtenstandes sollte nach Kriegsende entschieden werden. Sofern bei der Ernennung zum Kriegsoffizieranwärter eine zeitliche begrenzte Verpflichtung bestand (Berufsunteroffizier), war diese zu erfüllen.

In der Kriegsmarine konnten Oberfeldwebel mit 12jähriger Dienstverpflichtung zum Kriegsoffizier befördert werden. Sie rechneten weder zu den Berufsoffizieren noch zu den Offizieren des Beurlaubtenstandes. Junge Unteroffiziere bis zum vollendeten sechsten Dienstjahr wurden mit der Beförderung zum Leutnant in das aktive Offizierkorps übernommen.“

#### 6. Erteilung von Zugunstenbescheiden

Soweit rechtsverbindliche Bescheide nicht dem in diesem Runderlaß aufgestellten Grundsatz entsprechen, sind auf Antrag Zugunstenbescheide gemäß § 40 Abs. 1 VfG zu erteilen. Den neuen Bescheiden ist eine Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Entstehens des entsprechenden Anspruchs, höchstens jedoch für vier Jahre (VV Nr. 8 S. 5 und 6 zu § 40 VfG) beizulegen.

Meinen RdErl. v. 24. 4. 1967 (SMBI. NW. 8300) hebe ich auf.

— MBl. NW. 1971 S. 356.

## II.

### Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

#### Liste der Konsularischen Vertretungen in Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef d. Staatskanzlei  
v. 16. 2. 1971 — I A 4 — 463 — 2/60

Die Liste der Konsularischen Vertretungen in Nordrhein-Westfalen, Stand Januar 1971, ist im Druck erschienen und kann durch den August Bagel Verlag, 4 Düs-

seldorf, Grafenberger Allee 100, Telefon 6 88 81, zum Preise von 4,50 DM zuzüglich Porto bezogen werden.

Das Verzeichnis enthält die Anschriften, Telefonnummern, Telegrampadressen, Fernschreibnummern, Sprechzeiten und Amtsbezirke der konsularischen Vertretungen in Nordrhein-Westfalen sowie die Namen ihrer Leiter und leitenden Beamten. Es enthält ferner eine Rangfolge der Leiter der konsularischen Vertretungen sowie eine Aufstellung der Nationalfeiertage.

— MBl. NW. 1971 S. 357.

### **Verzeichnis der Konsularischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland**

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef d. Staatskanzlei  
v. 16. 2. 1971 — I A 4 — 496 — 1/55

Das Verzeichnis der Konsularischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland, Ausgabe 1971, ist im Januar 1971 erschienen. Das Verzeichnis kann von dem VWV-Verlag für Wirtschaft und Verwaltung GmbH, 6 Frankfurt/Main 90, Franz-Rücker-Allee 14, Telefon 70 25 00, zum Preise von 5,20 DM zuzüglich Mehrwertsteuer und Porto bezogen werden.

— MBl. NW. 1971 S. 358.

### **Innenminister**

#### **Deutsch-koreanische Regierungsvereinbarung über die Zulassung koreanischer Bergarbeiter zur vorübergehenden Beschäftigung im deutschen Steinkohlenbergbau**

RdErl. d. Innenministers v. 10. 2. 1971 —  
I C 3/43.158 — K 10

Durch Notenwechsel vom 18. Februar 1970 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Korea ist eine Vereinbarung über die Zulassung koreanischer Bergarbeiter zur vorübergehenden Beschäftigung im deutschen Steinkohlenbergbau getroffen worden. Der Wortlaut der am gleichen Tage in Kraft getretenen Vereinbarung ist im Bundesanzeiger Nr. 99 vom 4. 6. 1970 S. 1 veröffentlicht worden.

— MBl. NW. 1971 S. 358.

**Landtag Nordrhein-Westfalen**

— 7. Wahlperiode —

**Verhandlungspunkte und Beschlüsse**

12. Plenarsitzung

am 9. Februar 1971

1. **Fragestunde**

— Drucksache 7/453 —

Die Mündlichen Anfragen wurden wie folgt beantwortet:

- 10 — Kultusminister
- 11 — Kultusminister
- 12 — Kultusminister
- 13 — Minister für Wissenschaft und Forschung
- 14 — Minister für Wissenschaft und Forschung

2. Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1971  
(Finanzausgleichsgesetz 1971 — FAG 1971)

Gesetzentwurf der Landesregierung

— Drucksache 7/51 —

Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses zur  
2. Lesung

— Drucksache 7/344 —

Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses zur

3. Lesung

— Drucksache 7/454 —

**3. Lesung**

Beratung

3. Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1971  
(Haushaltsgesetz 1971)

Gesetzentwurf der Landesregierung

— Drucksache 7/50 —

Berichte des Haushalts- und Finanzausschusses zur  
2. Lesung

— Drucksachen 7/331 bis 7/343 —

Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses zur  
3. Lesung

— Drucksache 7/455 —

**3. Lesung**

Beratung

**in Verbindung damit:**

Technische Ausrüstung und Unterbringung der Schutz- und Kriminalpolizei

Entschließungsantrag der Fraktion der CDU

— Drucksache 7/322 —

Rahmenplan zur Förderung des Fremdenverkehrs in Nordrhein-Westfalen

Entschließungsantrag der Fraktion der CDU

— Drucksache 7/323 —

Festlegung von Richtzahlen im 1. Bundesbesoldungsvereinheitlichungsgesetz

Entschließungsantrag der Fraktion der CDU

— Drucksache 7/324 —

Maßnahmen zur Verbesserung der finanziellen Situation der Gemeinden, Städte, Kreise und Landschaftsverbände

Entschließungsantrag der Fraktion der CDU

— Drucksache 7/325 —

Festigung der wirtschaftlichen Situation der Voll- erwerbsbetriebe

Entschließungsantrag der Fraktion der CDU

— Drucksache 7/326 —

## 4. Mittelfristige Finanzplanung des Landes Nordrhein-Westfalen 1970 bis 1974

Beratung

Vorlage der Landesregierung

— Drucksache 7/101 —

Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses

— Drucksache 7/456 —



**Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.